



Editorial

Der Steuerwahlkampf für die Bundestagswahl im September 2017 ist in vollem Gange. Bei den überquellenden öffentlichen Kassen sollte eigentlich erwartet werden, dass die Parteien eine angemessene Senkung des Einkommensteuertarifs anstreben, auch um die in den vergangenen Jahren steigende Belastung aufgrund der kalten Progression wieder zu korrigieren. Aufgrund der aktuellen Diskussionen ist jedoch – wenn überhaupt – nur eine Minikorrektur der Einkommensteuer zu erwarten. Die Unionsparteien möchten alle Einkommensteuerepflichtigen entlasten, allerdings nur in homöopathischer Dosis. Der Solidaritätszuschlag, der immerhin EUR 17 Mrd. im Jahr in die Kassen spült, soll erst in Stufen bis 2030 abgeschafft werden. Eine echte Entlastung sieht anders aus. Die SPD beabsichtigt, Besserverdienende stärker zu belasten und dafür den Solidaritätszuschlag abzuschaffen, aber dort nur für untere und mittlere Einkommen. Eine insgesamt deutlich höhere Besteuerung ist von den Grünen und den Linken zu erwarten. Traditionell gibt es Versprechungen für Steuersenkungen nur von der FDP, bei denen jedoch an der Durchsetzbarkeit durchaus Zweifel angebracht sind.

Weitere potentiell steuererhöhende Maßnahmen sind aus der geplanten Abschaffung der Abgeltungssteuer und einer möglichen Verschärfung der Erbschaftsteuer zu erwarten. Ein Dauerbrenner ist die Diskussion um die Vermögensteuer, deren Einführung jedoch von den großen Parteien derzeit nicht aktiv betrieben wird. Spürbare Steuerentlastungen sind nur bei Randthemen zu vernehmen. Hier sei die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung zu nennen. Darüber hinaus ist die in 2016 von der SPD gestoppte steuerlich höhere Abschreibung im Wohnungsbau (35 % in den ersten 3 Jahren bei Baukosten von max. EUR 3.000 pro qm) wieder im Gespräch.

Unser aktueller Fachartikel befasst sich mit den Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf den Ausweis öffentlicher Zuschüsse in der Gewinn- und Verlustrechnung.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWS letter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater


Johannes Bitzer


Thilo Rath

Inhalt

Öffentliche Zuschüsse nach BilRUG in der Gewinn- und Verlustrechnung
Thilo Rath, WP/StB
Seite 2

HGB News
Seite 5

Steuer News
Seite 7

Impressum
Seite 10



Öffentliche Zuschüsse nach BilRUG in der Gewinn- und Verlustrechnung

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden umfangreiche Änderungen für Einzel- und Konzernabschlüsse beschlossen. Eine wesentliche Änderung betraf die deutlich weiter gefasste Definition der Umsatzerlöse.

Vor der Einführung des BilRUG wurden unter den Umsatzerlösen die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus typischen Dienstleistungen ausgewiesen, wenn diese im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgen. Nach der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB gehören zu den Umsatzerlösen die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich dabei um eine typische oder gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens handelt. Diese Änderung führte letztendlich auch zum Wegfall der Position „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Nachfolgend wird erläutert, ob sich aufgrund des BilRUG Auswirkungen auf den Ausweis von öffentlichen Zuschüssen in Gewinn- und Verlustrechnung ergeben. Die Behandlung von Investitionszuschüssen (z.B. private Baukostenzuschüsse oder öffentliche GRW-Fördermittel für Investitionen) oder privaten Aufwands- oder Ertragszuschüssen wird an dieser Stelle nicht thematisiert. Weiterhin wird angenommen, dass die Zuschüsse periodengerecht im laufenden Geschäftsjahr zu erfassen sind.

Die gewährten Zuschüsse können unter anderem nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

- Zuschüsse mit Gegenleistungscharakter
- Zuschüsse ohne Gegenleistungscharakter.

Zuschüsse können durch öffentliche Fördermittelgeber im Rahmen von Fördervorhaben (z. B. Fördermittel von Bund und Ländern für Forschungs- und Entwicklungsleistungen) gewährt werden. Grundlage der Zuschussgewährung sind in der Regel Zuwendungsbescheide. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind üblicherweise allgemeine Nebenbestimmungen, so z. B. bei der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen der Investitionsbank des Landes Brandenburg die ANBEST-G.

Bei den öffentlichen Zuschüssen handelt es sich im Regelfall um nicht oder nur bedingt rückzahlbare Zuwendungen. Solange die Bedingung für die Rückzahlung (regelmäßig der Eintritt eines bestimmten, in den Zuwendungsbedingungen definierten Ereignisses bzw. die Nichtdurchführung von Maßnahmen) nicht eingetreten ist, verbleibt die Zuwendung endgültig beim Zuwendungsempfänger. Nach IDW HFA 1/1984 i.d.F. 1990 stellen diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen Erfolgsbeiträge dar, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag (oder Minderung von Aufwendungen) auszuweisen sind.

Auch im Fall von Zuschüssen ist nach der definitorischen Einordnung des Gesetzgebers zu beachten, dass die Erbringung einer Dienstleistung nur dann als Umsatzerlös zu qualifizieren ist, wenn es sich um einen Leistungsaustausch handelt. Daher können Zuschüsse nur dann unter den Umsatzerlösen auszuweisen sein, wenn diese mit einer Gegenleistung verknüpft sind. Dieses Ergebnis entspricht auch der Auffassung des IDW (242. Sitzung zur Neudefinition der Umsatzerlöse nach dem BilRUG).

Zur weiteren Abgrenzung ist es auch denkbar, auf die umsatzsteuerliche Beurteilung von Zuschüssen im Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 10.2. UStAE) zurückzugreifen.

Öffentliche Zuschüsse nach BilRUG in der Gewinn- und Verlustrechnung

Danach werden echte und unechte Zuschüsse unter anderem dadurch unterschieden, ob diese aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erfolgen oder auf allgemeinpolitischen oder öffentlich-rechtlichen Förderungen beruhen. Öffentliche Zuschüsse gehören regelmäßig zu den echten und demnach nicht umsatzsteuerbaren Zuschüssen, da es nach Auffassung der Finanzverwaltung am Leistungsaustausch zwischen Zuschussempfänger und Endverbraucher der Leistung fehlt. Allenfalls kann eine Leistungsbeziehung zwischen dem Zuschussempfänger und dem Zuschussgeber vorliegen. Bei der Würdigung dieser Umsatzsteuerregelungen ist jedoch zu beachten, dass diese nicht darauf gerichtet sind, den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu klären. Somit können diese Regelungen nur hilfsweise und indiziell herangezogen werden.

Weder im Gesetzgebungsverfahren zum BilRUG noch in der Literatur ist der spezielle Ausweis von Zuschüssen in der Gewinn- und Verlustrechnung diskutiert worden. Daher ist auf die allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen zurückzugreifen. Folgende gewichtige Gründe sprechen bei Vorliegen des jeweiligen Einzelfalls dafür, dass öffentliche Zuschüsse unter den Umsatzerlösen auszuweisen sind:

- 1) Die Neudefinition der Umsatzerlöse durch das BilRUG erweitert den Umfang der darunter ausweisenden Erträge deutlich. Danach sind im Grundsatz alle aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Gegenleistung verbundenen Erträge, gleichgültig ob diese typisch, regelmäßig oder außergewöhnlich und unregelmäßig anfallen, unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Ein Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ist unter Beachtung des allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes nur noch im Ausnahmefall möglich.
- 2) Bereits das IDW hat in HFA 2/1996 i.d.F. 2013 (Tz. 2.1.2. letzter Absatz) seine Auffassung dargelegt, dass erfolgswirksam verrechnete Aufwandszuschüsse (dazu gehören im Allgemeinen auch öffentliche Zuschüsse) entweder als Umsatzerlöse oder als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind. Ein Ausweis unter den Umsatzerlösen war daher bereits unter den weiteren Voraussetzungen vor Anwendung des BilRUG möglich.
- 3) Die den öffentlichen Zuschüssen zugrunde liegenden Zuwendungsbescheide regeln üblicherweise (z. B. in den allgemeinen Nebenbestimmungen), dass Zuschüsse nur unter der Maßgabe der Durchführung eines genau definierten geförderten Zweckes gewährt werden. Zuschüsse ohne Zweckbindung werden üblicherweise nicht gewährt. Diese Zuschüsse sind unter den weiteren Voraussetzungen zurückzuzahlen, sofern die Zweckbindung ganz oder teilweise nicht erfüllt wird. Insofern muss der Zuschussempfänger eine Gegenleistung erbringen.
- 4) Die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen kann unter die Erbringung von Dienstleistungen subsumiert und damit als Leistungsaustausch qualifiziert werden. Der Leistungsaustausch findet zwar nicht zwischen dem Zuschussempfänger und dem Endverbraucher, sondern zwischen der öffentlichen Hand als Zuschussgeber und dem Zuschussempfänger statt. Eine Beschränkung auf eine unmittelbare Gegenleistung des Endverbrauchers dürfte jedoch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht sachgerecht sein.

Öffentliche Zuschüsse nach BilRUG in der Gewinn- und Verlustrechnung

- 5) Ein Zurückgreifen oder Verweis auf die umsatzsteuerlichen Regelungen ist wenig hilfreich, da es für Zwecke der Umsatzsteuer gerade nicht darauf ankommt, ob eine Leistung unter den Umsatzerlösen oder den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wird.
- 6) Schließlich basiert im Einzelfall auch der Geschäftszweck von Unternehmen (z. B. im Biotechnologie- oder Start-up-Bereich) darauf, dass öffentliche Zuschüsse eingeworben werden, um die Geschäftstätigkeit in Gang zu setzen oder voranzutreiben. Diese Zuschüsse stellen einen bedeutenden und nicht selten den einzigen Ertrag des Unternehmens dar, der in der Planrechnung und beim Nachweis der Fortführungsprämisse berücksichtigt wird. Ein Ausweis unter den Umsatzerlösen entspricht daher auch gemäß § 264 HGB der Vermittlung eines tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Kontakt für weitere Informationen:



Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de

HGB News

Bilanzierung bestrittener Steuerforderungen

Grundsätzlich müssen vom Finanzamt festgesetzte Steuernachforderungen in der Bilanz passiviert werden. Falls der Steuerpflichtige jedoch erhebliche Einwände gegen die Nachforderung hat und er auf Basis einer fundierten Argumentation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass er die Nachforderung durch Rechtsmittel deutlich vermindern oder ganz abwenden kann, ist der streitige Betrag nicht zurückzustellen.

Bei den derzeitigen Niedrigzinsen kann es für Steuerpflichtige unter Umständen sinnvoll sein, trotz guter Erfolgsaussichten keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen und stattdessen den nachgeforderten Betrag an das Finanzamt zu zahlen. Soweit der Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren erfolgreich ist, wird das Steuerguthaben vom Finanzamt zurückgezahlt und mit 6% attraktiv verzinst. Im Fall der Erfolglosigkeit der Rechtsmittel fallen keine Nachzahlungszinsen an, die ebenso mit 6% zu berechnen wären.

Handelsbilanziell stellt sich die Frage, ob die vom Steuerpflichtigen erwartete Steuererstattung aktiviert werden kann. Hiermit hat sich der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner 247. Sitzung beschäftigt. Danach ist für eine bestrittene Steuerschuld dann eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gründe für eine Inanspruchnahme stärker wiegen als die Gründe dagegen. Die Bildung einer Steuer-rückstellung hat nach den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zur Passivierung von Rückstellungen zu erfolgen.

Für die Aktivierung von Forderungen gelten hingegen andere Grundsätze als für die Passivierung von Rückstellungen.

Hierfür reicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus. Vielmehr dürfen Forderungen nur aktiviert werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Voraussetzung ist jedoch bei bestrittenen Steuerforderungen bis auf wenige Ausnahmen (z. B. offenbare Unrichtigkeit) nicht erfüllt. Vielmehr hat die zuständige Behörde in Kenntnis der abweichenden Auffassung des Steuerpflichtigen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Steuer abweichend festgesetzt.

Letztendlich kommt der HFA zu dem Ergebnis, dass bei Steuerrechtsstreitigkeiten, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den Steuerpflichtigen positiv ausgehen, vor Zahlung der von den Finanzbehörden geforderten Summe keine Rückstellung zu bilden ist, nach Zahlung jedoch - trotz unveränderter Erfolgsaussichten - keine Steuererstattungs-forderung aktiviert werden kann.

Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (Fortsetzung des IDW ERS 48) - Wertminderungen

Die vollständige Neufassung des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ führt zu wesentlichen Änderungen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Angesichts der Vielzahl von Auslegungsfragen und der Komplexität hat der Hauptfachausschuss des IDW den ERS HFA 48 um Einzelfragen zum Thema „Wertminderungen“ ergänzt.

Aus der Ablösung des bisherigen „Incurred Loss Model“ nach IAS 39 durch das stärker zukunftsorientierte „Expected Credit Loss Model“ des IFRS 9 resultieren deutlich mehr Schätzungen und Ermessensspielräume, die sowohl Abschlussersteller als auch Abschlussprüfer vor zahlreiche Herausforderungen stellen. Die aktuelle Ergänzung des IDW ERS HFA 48 enthält Klarstellungen zu den folgenden Einzelaspekten des Wertminderungsmodells des IFRS 9:

HGB News

- Anwendungsbereich der Wertminderungsregelung
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste
- Verwendung von angemessenen und belastbaren Informationen.

Bemessung des Ordnungsgeldes wegen verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen unter Berücksichtigung früherer Verstöße

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Juli 2016 können bei der Bemessung des Ordnungsgeldes wegen verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen frühere (feststehende oder sogar rechtskräftig sanktionierte) Verstöße gegen die gesetzlichen Publizitätspflichten berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Ordnungsgelder, sofern bereits frühere Verstöße vorliegen, (wesentlich) höher ausfallen können als bei einem erstmaligen Verstoß.

Steuer News

Bundesrat beschließt die neue Kassensicherungsverordnung

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 28. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber Neuerungen und Verschärfungen im Bereich Sicherheitsanforderungen der elektronischen Kassennachschau und der Einbau einer „zertifizierten Sicherheitseinrichtung“ in alle Systeme. Geregelt wird insbesondere:

- welche Aufzeichnungssysteme von der Neuregelung betroffen sind,
- wann und auf welche Weise eine GoBD konforme Protokollierung der Aufzeichnungen zu erfolgen hat,
- wie ein Datenexport auf die Systeme des Finanzamtes sichergestellt wird,
- die Mindestinhalte eines mit einer Kasse erstellten Beleges,
- die Ausgestaltung der technischen Sicherheitseinrichtung.

Es ist nicht auszuschließen, dass Betriebsprüfungen bei Unternehmen mit intensivem Bargeldverkehr und elektronischem Kasseneinsatz vor dem Hintergrund der GoBD und der Kassensicherungsverordnung in Zukunft in vielen Fällen zu erheblichen Beanstandungen, Hinzuschätzungen und ggf. Steuernachzahlungen führen.

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage können steuerlich anzuerkennen sein

Der 1. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 9. Februar 2017 (1 K 841/15) entschieden, dass Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei negativer Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein können.

Ein Steuerpflichtiger erwarb das Recht, Teilflächen an Grundstücken zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu benutzen. Von einer Personengesellschaft erwarb er zudem zwei Photovoltaikanlagen. Die Gesellschaft plante nach ihrem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. Der Prospekt enthielt eine Ertragsprognose, von welcher die tatsächliche Leistung der Anlagen später negativ abwich. Der Steuerpflichtige wandte daraufhin Kosten auf, um die Leistung der Anlage zu verbessern (z. B. wurde ein Gutachter zur Ursachenerforschung beauftragt und es wurden technische Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Ergebnisse vorgenommen). Ferner konnte er erfolgreich Kosten senken, indem er in Verhandlungen mit der darlehensgebenden Bank eine Absenkung des Zinssatzes erreichte.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Steuerpflichtige Verluste aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt berücksichtigte diese nicht mit der Begründung, dass die Gewinnerzielungsabsicht fehle.

Das Finanzgericht erkannte die Verluste dennoch steuerlich an. Es gab den Hinweis, dass die Gewinnerzielungsabsicht in zwei Stufen zu prüfen sei. In der ersten Stufe sei die Ergebnisprognose vorzunehmen. Diese ist für den Prognosezeitraum, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagen von 20 Jahren entspricht, negativ. In der zweiten Stufe seien die Gründe hierfür zu würdigen. Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht, der durch die negative Totalgewinnprognose in Frage gestellt werde. Die verlustbringende Tätigkeit beruhe jedoch nicht auf persönlichen Gründen. Der Steuerpflichtige habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um die Verluste gering zu halten. Dadurch seien die Einnahmen gestiegen.

Steuer News

Im Verkaufsprospekt werde auch nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste aus dem Betrieb des Solarparks geworben.

Buchhalter sind nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt

Mit Urteil vom 7. Juni 2017, II R 22/15, hat der BFH entschieden, dass die in § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) genannten Personen auch dann nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt sind, wenn diese aufgrund des verwendeten Buchführungsprogramms automatisch erfolgt.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist als Bürokauffrau mit der Qualifizierung zur Diplom-Kauffrau (FH) und als Steuerfachgehilfin ausgebildet. Sie betreibt ein selbständiges Buchführungsbüro, in dem sie Leistungen nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG erbringt. Ihre Tätigkeit umfasst auch die laufende Finanzbuchhaltung mit digitaler Archivierung und die laufende Lohnbuchhaltung. Zur Bearbeitung setzt sie ein Buchführungsprogramm ein. Für ihren Auftraggeber verbuchte sie alle Belege im Zusammenhang mit dessen gewerblichem Unternehmen. Die von ihr über das Buchführungsprogramm erstellten monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen übermittelte sie auf elektronischem Weg an das zuständige Finanzamt.

Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung wies das Finanzamt die Klägerin gemäß § 80 Abs. 5 der Abgabenordnung (AO) in der seinerzeit geltenden Fassung als Bevollmächtigte des Auftraggebers zurück, weil sie durch die Übermittlung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen geleistet habe, ohne dazu befugt zu sein. Das Finanzamt führte weiter aus, alle Verfahrenshandlungen, die die Klägerin trotz der Zurückweisung künftig für den Auftraggeber vornehme, blieben ohne steuerliche Wirkung.

Den Einspruch der Klägerin hiergegen wies das Finanzamt mit der Begründung zurück, die Klägerin habe für den Auftraggeber alle relevanten Belege gebucht sowie die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt und aufgrund einer entsprechenden Authentifizierung (registriertes Zertifikat) an das Finanzamt übermittelt. Die Klägerin sei zwar zur laufenden Buchführung und isoliert betrachtet auch zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt berechtigt gewesen, nicht aber zu deren Erstellung. Die Verwendung des Buchführungsprogramms ändere daran nichts.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage mit der Begründung ab, die Klägerin gehöre nicht zu dem in §§ 3, 3a und 4 StBerG bezeichneten Personenkreis. Sie sei nicht im Rahmen des § 6 Nr. 3 StBerG tätig geworden. Sie habe nicht lediglich die bei dem Auftraggeber angefallenen Geschäftsvorgänge mechanisch gebucht. Die Berechtigung zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen ergebe sich auch nicht aus § 6 Nr. 4 StBerG. Die Klägerin habe sich nicht auf die bloße Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt beschränkt. Die Hilfeleistung der Klägerin für den Auftraggeber in Steuersachen sei selbständig und in der Absicht, die Betätigung in gleicher Art zu wiederholen, und somit geschäftsmäßig erfolgt. Die Klägerin übe ihren Beruf in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung und demgemäß selbständig aus.

Der BFH hat die seitens der Klägerin hiergegen eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht hat zu Recht angenommen, dass die Voraussetzungen für die Zurückweisung der Klägerin als Bevollmächtigte des Auftraggebers erfüllt waren. Nach § 80 Abs. 5 AO sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein.

Steuer News

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung bei der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen den steuerberatenden Berufen vorbehalten ist; denn es handelt sich dabei um einen mit der Berechnung der Steuer durch den Unternehmer selbst verbundenen Steueranmeldungsverfahren, der umfassende Kenntnisse des Umsatzsteuerrechts voraussetzt und im Interesse der Allgemeinheit und der Steuerpflichtigen anderen Personen als einem ausgebildeten steuerlichen Berater nicht überlassen werden darf.

Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung im Falle einer privaten Grundstücksveräußerung

Bei Veräußerung eines dem Privatvermögen zuzurechnenden Grundstücks liegt ein steuerlich relevantes Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung des Grundstücks und der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Der BFH hat entschieden, wann der Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, bei dem der Veräußerungspreis über mehrere Jahre in Raten gezahlt wird, zu berücksichtigen ist. Danach fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeiträge zum Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Jahren der Zahlungszuflüsse an.

Ertragsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren

Betriebsausgaben sind nicht abziehbar, wenn es sich um Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen handelt. Inwieweit in der Ausführung von Golfturnieren ähnliche Zwecke zu sehen sind, hat der BFH in zwei Urteilen näher abgegrenzt.

Anwendbar ist lt. BFH das Betriebsausgabenabzugsverbot vollumfänglich, wenn der Steuerpflichtige Golfturniere ausrichtet und in diesem Zusammenhang Abendveranstaltungen durchführt, um Gelder für wohltätige Zwecke zu sammeln. Hingegen sind Aufwendungen für solche Golfturniere ausnahmsweise nicht unter das Abzugsverbot zu fassen, zu denen sich eine Brauerei bei Abschluss von Bierlieferverträgen verpflichtet hat. Die Ausrichtung der Turniere ist in diesem Fall als eine Art Preisbestandteil anzusehen. Eine Ausnahme vom Abzugsverbot für derartige Aufwendungen ist nach den Urteilsgrundsätzen vom 14. Oktober 2015 nur möglich, wenn sich die Vertragsgestaltungen eng an dem entschiedenen Brauerei-Fall orientieren. Insbesondere ist es als wichtiger Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, dass durch die Übernahme der Finanzierung von Kosten eines Turniers/einer Veranstaltung auch Liefermöglichkeiten für die Zukunft gesichert werden. Für das Vorliegen einer solchen „vertraglichen Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung“ ist es zwar nicht maßgeblich, dass eine derartige Vereinbarung im ersten Vertrag enthalten sein muss. Ausreichend ist vielmehr, dass eine solche im Rahmen einer Vertragsänderung/-erweiterung getroffen wird. Dies gilt aber nicht, wenn die Vertragsänderung ausschließlich die Verpflichtung zum Durchführen solcher Veranstaltungen zum Gegenstand hat.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.